



ZEuS

17. Jahrgang 2014  
Seiten 117-255

02

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



**Herausgeber**

Thomas Giegerich  
Werner Meng  
Torsten Stein

Jörg Ukrow

---

**Von Luxemburg lernen heißt Integrationsgrenzen bestimmen**

**Anmerkungen zur Vorlage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014**

Jorg Sladič

---

**Der Verfassungsgerichtshof der Republik Slowenien und das EU-Recht**

Florian Jung

---

**Die Sportschiedsgerichtsbarkeit im Lichte des Art. 6 EMRK**

Swantje Wagner

---

**Unionsrechtliche Rechtskraftdurchbrechung? – Zu den Grenzen der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie auf dem Gebiet der Rechtskraft nach der Rechtsprechung des EuGH**

Carola Glinski

---

**Zu viel Angst vor dem Europarecht?! – Die „Energiewende“ zwischen nationaler Politikhoheit und europäischem Binnenmarkt**



**Nomos**

**Jörg Ukrow, Von Luxemburg lernen heißt Integrationsgrenzen bestimmen, Anmerkungen zur Vorlage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, ZEuS 2014, 119-139.**

Der Beitrag beleuchtet die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Fragen zur Vereinbarkeit des sogenannten OMT-Beschlusses des EZB-Rates mit primärem Unionsrecht an den EuGH zu richten, im Kontext der bisherigen integrationskritischen Judikatur der Karlsruher Richter. Es wird aufgezeigt, dass bei den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur Eingrenzung des Mandats der Europäischen Zentralbank (EZB) Ansätze, die eine Kompetenz-Kompetenz-Anmaßung der EZB vermuten, mit nicht nur ökonomisch, sondern auch vertragshistorisch und -systematisch evidenten Grauzonen der Wechselbezüglichkeit von währungs- und wirtschaftspolitischen Zielen und Mitteln kollidieren. Auf die aus dem innerstaatlichen Rechtsraum vertraute Anerkennung von Einschätzungs- und Beurteilungsprärogativen der exekutiven und legislativen Gewalt zur justiziellen Bewältigung von Komplexität wird hier zu Gunsten einer Interpretationsleistung verzichtet, die nicht durchgehend zu überzeugen vermag. Der Beitrag verdeutlicht, dass die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anklingende fortdauernde Skepsis gegenüber der demokratischen Qualität der Integrationsvertiefung mit Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts antiquiert anmutet. Diese Skepsis stärkt im Ergebnis nicht das Bemühen um eine gemeinwohlorientierte Einhegung von Missbräuchen verfassungs- und unionsrechtlich eingeräumter Marktfreiheiten, sondern die Hilflosigkeit demokratisch legitimer Instanzen in der fortdauernden Finanzkrise.

**Jorg Sladič, Der Verfassungsgerichtshof der Republik Slowenien und das EU-Recht, ZEuS 2014, 141-171.**

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Republik Slowenien zum EU-Recht seit dem EU-Beitritt im Jahr 2004. Untersucht wird, wie sich das EU-Recht in das Gefüge des slowenischen Staatsrechts einfügt. In diesem Rahmen wird die Rechtsprechung geprüft, gemäß der die grundlegenden Rechtsgrundsätze des EU-Rechts (Vorrang, loyale Zusammenarbeit, unionsrechtskonforme Auslegung, unmittelbare Wirkung des EU-Rechts, der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit) gleichzeitig slowenische innerstaatliche verfassungsrechtliche Rechtsgrundsätze sind, die mit der Kraft der nationalen Verfassung bindend sind. Ferner wird der Frage nachgegangen, ob und wie das EU-Recht als Prüfungsmaßstab im Rahmen der slowenischen verfassungsgerichtlichen Prüfung benutzt werden kann. Es wird auch die Frage untersucht, ob das EU-Recht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung sein könnte. Der Verfassungsgerichtshof Sloweniens hat es bis jetzt unterlassen eindeutig das EU-Recht am Prüfungsmaßstab der EMRK zu messen. Er betont jedoch seine Zuständigkeit für die Beurteilung von Rechtsvorschriften, mit denen Richtlinien in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt werden, versucht jedoch die Unvereinbarkeit der Richtlinien mit den Grundrechten im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung in die Unvereinbarkeit der Richtlinien mit der Grundrechte-Charta umzudeuten. Darüber hinaus wird das Zusammenspiel der slowenischen Ausprägung des Rechts auf den gesetzlichen Richter und des Art. 267 AEUV dargestellt.

**Florian Jung, Die Sportschiedsgerichtsbarkeit im Lichte des Art. 6 EMRK, ZEuS 2014, 173-209.**

Der Sport befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Während in den Anfängen die sportliche Betätigung noch überwiegend als Freizeitvergnügen verstanden wurde, hat sich der Sport mittlerweile durch Internationalisierungs-, Kommerzialisierungs- und Professionalisierungsprozesse zu einem globalen Wirtschaftsfaktor entwickelt, der in vielerlei Weise von der (zwischen)staatlichen Rechtsordnung erfasst wird. Die (internationalen) Sportverbände versuchen auf diese Entwicklung zu reagieren, um ihre Deutungshoheit über die Auslegung und Anwendung sporteigener Regelwerke nicht eingeschränkt zu sehen und greifen zum Instrument der Selbstregulierung. Insbesondere auftretende sportrelevante Streitigkeiten werden heute immer häufiger vor Sportschiedsgerichten ausgetragen. Mit der Verlagerung von Streitigkeiten in den privaten Streitschlichtungsprozess unter gleichzeitiger (weitgehender) Verdrängung staatlicher Instanzen geht allerdings die Gefahr einher, dass ein rechtloser Raum jenseits der (zwischen)staatlichen Rechtsordnung entsteht. Derartige Befürchtungen verringern kann Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der gewisse Mindestbedingungen für die Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren im Anwendungsbereich der Konvention vorsieht. Vor diesem Hintergrund will die Abhandlung aufzeigen, dass die Sportschiedsgerichte unmittelbar an Art. 6 EMRK gebunden sind und sich das Schiedsverfahren deshalb an den dort niedergelegten Verfahrensrechten ausrichten muss. Gleichzeitig sollen aber auch die Besonderheiten des sportschiedsgerichtlichen Verfahrens skizziert werden, die Modifikation und Einschränkungen dieser Verfahrensrechte erlauben. Vornehmlich die gängige Verwendung sogenannter Athletenvereinbarungen, wonach die Sportler die Zuständigkeit eines Sportschiedsgerichts als letzte Instanz in Streit- und Dopingfällen anerkennen (müssen), sind entgegen einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts München mit Art. 6 EMRK vereinbar.

**Swantje Wagner, Unionsrechtliche Rechtskraftdurchbrechung? – Zu den Grenzen der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie auf dem Gebiet der Rechtskraft nach der Rechtsprechung des EuGH, ZEuS 2014, 211-234.**

Das Unionsrecht wird vor allem durch die mitgliedstaatlichen Gerichte umgesetzt. Dabei sichert die Rechtskraft dieser Gerichtsentscheidungen die Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit der unionsrechtlichen Vorgaben. Es besteht jedoch das Risiko, dass inhaltlich falsche Entscheidungen unanfechtbar werden. Verlangt das Unionsrecht in einem solchen Fall die Durchbrechung der Rechtskraft, um ein unionsrechtswidriges Urteil zu korrigieren? Die Änderung zugunsten der realen Geltung des Unionsrechts steht in einem Spannungsverhältnis zu der Gültigkeit der nationalen Verfahrensvorschriften, die zum Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten gehören. Die Rechtsprechung des EuGH wird in diesem Beitrag daraufhin untersucht, in welchen Konstellationen ein europarechtskonformer Zustand wiederhergestellt und die Rechtskraft durchbrochen werden muss. Der EuGH nimmt eine Abwägung zwischen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot vor. Grundsätzlich werden die nationalen Rechtskraftprinzipien als Ausdruck der Rechtssicherheit anerkannt und dementsprechend ein großzügiger Maßstab angelegt. In Bereichen, die einen Zuständigkeitsbereich der Union betreffen, kann die Wirksamkeit des Unionsrechts einen Eingriff in die Verfahrensautonomie rechtfertigen. Dies betrifft zum Beispiel das Beihilfenrecht. Das nationale Recht kann durch entsprechende Rechtsbehelfe das rechtskräftige Urteil korrigieren. Besteht eine solche Möglichkeit nicht, verlangt das Unionsrecht, dass zumindest ein Staatshaftungsverfahren zur Beseitigung der aufgrund der Fehlentscheidung entstandenen Schäden zur Verfügung steht. Durch nationale Haftungsbeschränkungen und unklare unionsrechtliche Haftungskriterien erweist sich die Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgabe als schwierig.

**Carola Glinski, Zu viel Angst vor dem Europarecht?! – Die „Energiewende“ zwischen nationaler Politikhoheit und europäischem Binnenmarkt, ZEuS 2014, 235-255.**

Die „Energiewende“ ist in aller Munde. Regelmäßig werden die hohen Kosten in den Medien thematisiert, die sie für Verbraucher mit sich bringt. Gleichzeitig ist die alte Debatte um die Vereinbarkeit des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit dem EU-Recht neu entbrannt, angeheizt insbesondere durch die Einleitung eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission, die Vorlage eines neuen Entwurfs für Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen, aber auch durch neue Verfahren vor dem EuGH zur Vereinbarkeit nationaler Fördermodelle mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV. Der Beitrag analysiert die verschiedenen Ansätze bzw. Phasen auf deutscher und europäischer Ebene, mit diesem Spannungsfeld umzugehen. Er erläutert zunächst, wie der deutsche Versuch, dem EU-Recht auszuweichen, nur vordergründig die nationale Politikhoheit erhalten hat, während er tatsächlich auch zu einem Verlust an politischen und rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten beigetragen hat und somit auch für die hohen Kosten der Energiewende mitverantwortlich ist, und zeigt dann, dass auch unter Anwendung des (bestehenden) EU-Beihilferechts und des Rechts der Warenverkehrsfreiheit eine vernünftige Förderung erneuerbarer Energien möglich ist bzw. dass diese sogar zur Rationalisierung des Systems führen kann. Dabei legt er seinen Schwerpunkt auf die Frage nach einem politisch gesteuerten Ausgleich zwischen legitimen politischen und gesellschaftlichen Präferenzen der Mitgliedstaaten einerseits und dem Interesse an der Förderung des Binnenmarkts andererseits. Der Beitrag macht aber auch deutlich, dass gerade die jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene hin zu einer verstärkten Nutzung von Marktmechanismen sowohl einen solchen politischen Interessenausgleich als auch die Grundlagen der Energiewende massiv in Frage stellen.